



## **Neufassung der Satzung über die Marktgebühren (Marktgebührensatzung) und der Satzung über die Märkte (Marktordnung)**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Bau- und Sozialausschuss	05.10.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	07.10.2021	Entscheidung	öffentlich

### **Anlagen**

Marktgebührensatzung neue Version 2021  
Änderungsvergleich Marktgebührensatzung  
Marktgebührensatzung alte Version 2009  
Marktordnung neue Version 2021  
Änderungsvergleich Marktordnung  
Marktordnung alte Version 2009

### **Weitere beteiligte Ressorts**

Ressort Finanzen

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren und die Satzung über die Märkte entsprechend der Entwürfe neu zu fassen.

### **II. Sachverhalt und Begründung**

Ab dem 01.01.2023 muss die Stadt Crailsheim das neue Umsatzsteuerrecht anwenden. Derzeit unterliegen beinahe alle Leistungen der Stadt Crailsheim nicht der Umsatzsteuerpflicht. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 2b UStG werden viele dieser Leistungen umsatzsteuerpflichtig. In diesem Zusammenhang prüft die Verwaltung derzeit alle Einnahmen hinsichtlich einer künftigen Umsatzsteuerpflicht.

Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die bisherige Satzung über die Erhebung von Marktgebühren aus dem Jahr 2009 nicht mehr die aktuellen rechtlichen Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes und der entsprechenden Rechtsprechung erfüllt.

Die Wochen- und Krämermärkte sind bei der Stadt Crailsheim in einem Betrieb gewerblicher Art (kurz BgA) gemäß den §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 4 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zusammengefasst. Somit handelt es sich bei diesen Umsätzen nach derzeitigem Recht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UStG und § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG a. F. um steuerbare Umsätze,



die gemäß § 4 Nr. 12 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes jedoch von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die in den Anlagen ersichtlichen Anpassungen der Abschnitte und Paragraphen der Satzung wurden so vorgenommen, dass sie der aktuellen und der künftigen Rechtslage ab 2023 entsprechen.

In der Marktordnung wurden nur kleinere Änderungen vorgenommen, die sich teilweise durch die Änderung der Marktgebührensatzung ergeben.

### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Ziel der Verwaltung ist es, die neuen Vorgaben durch das Umsatzsteuergesetz umzusetzen und nach mehr als zehn Jahren eine inhaltliche Aktualisierung der Satzungen vorzunehmen. Für zukünftige mögliche Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Marktgebühren würde damit eine sichere Grundlage geschaffen.